

# Merkblatt

## Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 203

<b>Wer wird gefördert:</b>	<p>Kleinstunternehmen des verarbeitenden Gewerbes (keine Landwirtschaft), des Handwerks (kein Baugewerbe), der Dienstleistungs- und Tourismusbranche, die außerhalb von Ober- und Mittelzentren liegen mit jeweils weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. EUR.</p> <p>Investitionen für die Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum, zur Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten mit dem Ziel der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaftsstruktur.</p>
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>Zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die notwendigen Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens.</li><li>• Erwerb von Grundstücken;</li><li>• Ersatzbeschaffungen;</li><li>• Erwerb von Kraftfahrzeugen, Schiffen, Schienenfahrzeugen und sonstigen überwiegend dem Transport dienenden und im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen;</li><li>• Investitionen, deren Finanzierung über Inzahlungnahme, Mietkauf oder Leasing erfolgt;</li><li>• Errichtung und Modernisierung von Wohn- und Verwaltungsgebäuden;</li><li>• Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen;</li><li>• gebrauchte Maschinen und Einrichtungen.</li></ul>
<b>Was wird <u>nicht</u> gefördert:</b>	
<b>Unter welchen wesentlichen Voraussetzungen wird gefördert:</b>	<p>Der Zuwendungsempfänger hat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Unternehmens nachzuweisen,</li><li>• die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der betriebsnotwendigen Ausgaben in Form eines Geschäftsplans nachzuweisen,</li><li>• ein besonders hohes Investitionsvolumen oder die Schaffung einer spürbaren Zahl neuer Arbeitsplätze zu erbringen.</li></ul>

Die EU schreibt ein strenges Projektauswahlverfahren vor. Die Projektauswahl erfolgt viermal im Jahr unter den

## **Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 203**

Anträgen, die zu den Stichtagen 31.03.; 30.06.; 30.09.; 30.11. bewilligungsreif in der Bewilligungsbehörde vorliegen.

### **Wie wird gefördert:**

- Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mehr als EUR 10.000,00 betragen.
- Die Förderung darf nur bis zum beihilferechtlichen Höchstsatz mit anderen öffentlichen Förderungen kombiniert werden.
- Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen<sup>1</sup> darf EUR 200.000,00, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht überschreiten.
- Fördersätze:
  - Bestehende Unternehmen können eine Förderung von bis zu 30 %,
  - Existenzgründer einschließlich einer damit verbundenen Unternehmensnachfolge können eine Förderung von bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

### **Wann ist der Antrag zu stellen:**

- Der Antrag ist vollständig bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Der Antrag muss vor Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags (Vorhabensbeginn) gestellt werden.
- Erst nach Erteilung eines Zuwendungsbescheids darf das Vorhaben begonnen werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planungs- bzw. Projektierungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn.
- In Ausnahmefällen kann auf Antrag mit gesonderter Begründung einem vorzeitigen Vorhabensbeginn schriftlich zugestimmt werden.

### **Wo sind weitere Informationen erhältlich:**

Die Förderung ist in der "Richtlinie zur Förderung von Unternehmensgründungen und -entwicklungen von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)" geregelt.

### **Wie ist der Antrag zu stellen:**

Der formgebundene Antrag ist mit den zugehörigen Unterlagen beim

**Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 203**

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19055 Schwerin

einzureichen.

**Ansprechpartner:**

Frau Böther 0385 59586-253

Herr Rentz 0385 59586-247

## Diversifizierung

### Merkblatt

**Richtlinie vom 1. März 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 117**

**Zweck und Ziel:**

Das Land gewährt zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen als Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes Zuwendungen.

Zuwendungsempfänger:

**Wer wird gefördert:**

Gefördert werden **landwirtschaftliche Unternehmen**, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen. Dazu gehören auch Imkereien sowie Wanderschäfereien. Antragsteller auf Zuwendungen müssen die Kriterien für Kleinst- oder kleine Unternehmen erfüllen.

Fördervoraussetzungen:

**Was wird gefördert:**

- Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Investitionsmaßnahmen
- förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 10.000 Euro, bei Kurzumtriebsplantagen 7.500 Euro
- Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum (Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten), wie z.B. Urlaub auf dem Bauernhof, Hofladen, Kurzumtriebsplantagen
- Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen, sowie für Beratung und Betreuung von baulichen Investitionen bis zu 12% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Wie wird gefördert:**

Der Zuwendungsempfänger kann einen Zuschuss in Höhe von 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung und Anrechnung von De-minimis-Beihilfen. Diese Beihilfen werden maximal bis zur Höhe von

**Richtlinie vom 1. März 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 117**

200.000 Euro innerhalb von drei Jahren gewährt.

**Antragsverfahren:** Der Antrag ist bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Bewilligungs-behörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, einzureichen.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsunterlagen:**
- Investitionskonzept
  - De-minimis Erklärung
  - Nachweis der Gesamtfinanzierung
  - Bauunterlagen
  - Kostenschätzung oder mindestens drei Kostangebote
  - Handelsregistereintragung
  - behördliche Genehmigungen
  - Eigentumsnachweis

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 59586-0  
Fax: 0385 59586-570  
E-mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**Ansprechpartner:** Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 300  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385 588-0  
Fax: 0385 588-6024

## Dorferneuerung und -entwicklung, Freizeit und Kultur (ILERL M-V)

### Merkblatt

**Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V S. 221**

Gefördert werden kleine Investitionen (Vorhaben mit Gesamtausgaben von nicht mehr als 2,5 Millionen Euro) einschließlich der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen

#### **Zweck und Ziel:**

- durch private Vorhabenträger und Kirchen zur Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz sowie zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung und
- durch private und öffentliche Vorhabenträger einschließlich Kirchen in öffentliche Einrichtungen für Freizeit und Kultur für die lokale Bevölkerung.

Zweck dieser Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze die ländlichen Räume des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln sowie zur Verbesserung der Agrarstruktur beizutragen.

Zuwendungsempfänger können

#### **Wer wird gefördert:**

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts und
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

sein.

Zu erhaltenswerter dörflicher Bausubstanz zählen zum Beispiel:

#### **Was wird gefördert:**

- ortstypische Gebäude, die in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden,
- Gebäude, die im Hinblick auf Geschichte oder Tradition des Dorfes besonders wertvoll sind und das Dorf besonders

## **Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V S. 221**

prägende Gebäude mit positivem Einfluss auf das Ortsbild.

Zu dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen zählen zum Beispiel:

- Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser und
- Heimatstuben und Begegnungsstätten für die Dorfgemeinschaft.

Zu öffentlichen Freizeit- und Kultureinrichtungen zählen zum Beispiel:

- Vereins- und Clubhäuser,
- Freizeittreffs für alle Generationen und
- den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen einschließlich dazugehöriger Sanitäreinrichtungen.

Alle vollständig eingereichten Förderanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden zum Bewertungsstichtag unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien von der Bewilligungsbehörde bewertet. Förderanträge, die danach den Schwellenwert (Mindestpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Die beantragten Zuwendungen werden entsprechend der für die Förderanträge nach Anwendung der Auswahlkriterien gebildeten Rangfolge bewilligt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

**Wie wird gefördert:** Die Höhe der Zuwendung beträgt

- für Investitionen durch private Vorhabenträger zur Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 45 Prozent, sonst bis zu 35 Prozent,
- für Investitionen durch Kirchen zur Erhaltung und Gestaltung der dörflichen Bausubstanz sowie Investitionen durch private Vorhabenträger und Kirchen in dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen und öffentliche Freizeit- und Kultureinrichtungen, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 50 Prozent, sonst bis zu 40 Prozent und
- für Investitionen in öffentliche Freizeit- und Kultureinrichtungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes sowie deren Zusammenschlüssen

## **Richtlinie vom 6. Mai 2015, AmtsBl. M-V S. 221**

nach den §§ 26a bis 26e des Flurbereinigungsgesetzes, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, bis zu 90 Prozent, sonst bis zu 80 Prozent

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderanträge sind formgebunden und vor Beginn des jeweiligen Vorhabens bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen

**Antragsverfahren:** Der Förderantrag muss verbindliche Angaben zur Umsetzungsreife und Finanzierung des Vorhabens im Hinblick auf den vorgesehenen Durchführungszeitraum enthalten. Der Durchführungszeitraum soll im Einklang mit dem Bewertungsstichtag (31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres) stehen und sich regelmäßig auf das darauf folgende Haushaltsjahr beziehen.

**Antragsunterlagen:** Die mit dem Förderantrag einzureichenden Unterlagen sind in den für die Antragstellung erforderlichen Formularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.

**Ansprechpartner:** Innerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Bearbeitung des Verfahrens örtlich zuständige Flurneuordnungsbehörde (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt).

Außerhalb der Gebiete von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Landrätin oder der Landrat des Landkreises, in dem das Vorhaben durchgeführt wird.



## Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

### Merkblatt

Richtlinie vom 01.03 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 102 in der aktuellen Fassung

**Zweck und Ziel:** Das Land gewährt zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft für investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen Zuwendungen. Die Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes steht dabei besonders im Fokus.

Zuwendungsempfänger:

- Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder mit Bodenbewirtschaftung verbundener Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen. Dazu gehören auch Imkereien sowie Wanderschäfereien.
- Antragsteller auf Zuwendungen müssen die Kriterien für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllen.

**Wer wird gefördert:**

Fördervoraussetzungen:

- Nachweis der beruflichen Fähigkeiten für die ordnungsgemäße Führung des Betriebes; in der Regel Fachschulabschluss in einem landwirtschaftlichen Beruf (Betriebsleiter)
- Vorlage von mindestens drei BMEL-Jahresabschlüssen
- Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der Investitionsmaßnahmen
- Betreuungspflicht bei baulichen Maßnahmen mit mehr als 100.000 Euro zuwendungsfähigem baulichen Investitionsvolumen,
- Mindestinvestitionsvolumen von 20.000 Euro
- der Viehbesatz darf 2 GV/ha LN nicht übersteigen

**Was wird gefördert:**

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
- bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes,
- Bewässerungsanlagen,
- Nebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für

## Richtlinie vom 01.03 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 102 in der aktuellen Fassung

Betreuung und Beratung

- Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, die zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen (befristet bis 31.12.2019)

Förderkatalog:

1. Förderung von Maßnahmen - **Modernisierung und Neubau** - in Unternehmen der Tierhaltung und/oder arbeitsintensiven Produktionszweigen, wie:
  - Gartenbau (Gemüse, Obst, Zierpflanzen), Kartoffeln - die Förderung von Maßnahmen außerhalb der vorgenannten Bereiche ist in Marktfruchtbetrieben nur für Junglandwirte bis zu einer Betriebsgröße von 280 ha zulässig,
  - Milchproduktion,
  - Sauenhaltung (bis zum Absetzen der Ferkel),
  - Ferkelaufzucht (in der Regel abgesetzte Ferkel bis zum Alter von zehn Wochen),
  - ökologisch gehaltene Mastschweine,
  - ökologisch gehaltenes Mastgeflügel,
  - ökologisch gehaltene Legehennen,
  - Schafe, Ziegen, Rindermast, Mutterkühe, Jungrinder,
  - Pferde,
  - sonstige Tiere (außer konventionelle Geflügelhaltung, wobei die konventionelle Geflügelhaltung in Mobilställen förderfähig ist)
  - Mastschweine in konventioneller Haltung, wobei Neubauten nur zum Aufbau geschlossener Systeme im bereits bestehenden Schweinebetrieb gefördert werden können oder wenn sie am selben Standort ohne Kapazitätserweiterung und unter Abriss oder Umnutzung des Altgebäudes für die Dauer der Zweckbindung errichtet werden,
  - Förderung von Maßnahmen nur zur Modernisierung (kein Neubau von Stallanlagen) bei: konventioneller Legehennenhaltung und konventioneller Geflügelmast.

Im Fall von Stallbauinvestitionen sind die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung zu erfüllen (Anlage 1 der Richtlinie).

2. Förderung von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft:
  - Zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (**Injektionsgeräte** für die Ausbringung von Gülle, Gärreste, Jauche und Sickersaft mit und ohne Pumptankwagen; **angebaute Geräte** zur Direkteinarbeitung; **Schleppschuhverteiler**)

Die Geräte müssen nachweislich dem neuesten Stand der

## Richtlinie vom 01.03 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 102 in der aktuellen Fassung

Technik entsprechen

- Zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Spritz- und Sprühgeräte für den Ostbau, Pflanzenschutzgeräte mit Sensorensteuerung, Feldspritzgeräte)

Konkrete Anforderungen an die Geräte sind in der Anlage 2 der AFP-RL M-V genannt. Die Geräte müssen vom Julius-Kühn-Institut anerkannt worden sein.

Die Listen werden regelmäßig vom JKI aktualisiert und sind auf dessen Website nachzulesen:

[http://www.jki.bund.de/no\\_cache/de/startseite/institute/anwendungstechnik/beschreibende-liste.html](http://www.jki.bund.de/no_cache/de/startseite/institute/anwendungstechnik/beschreibende-liste.html)

Darüber hinaus sind besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz zu erfüllen. Diese gelten immer dann als erfüllt,

- wenn der Betrieb ökozertifiziert ist oder
- wenn ein mit Gülle wirtschaftender Betrieb einen Nachweis über 9 Monate Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Gärreste oder Festmist erbringt (inklusive des mit der zur Förderung beantragten Maßnahme zusätzlich produzierten Gülleanfalls), oder
- wenn ein Gartenbaubetrieb aufgrund von Maßnahmen deutlich Energie einspart, wie z.B. mit dem Neubau energiesparender Gewächshäuser, Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen sowie Steuer- und Regeltechnik, oder
- wenn bei Investitionen in Bewässerungsanlagen eine Wassereinsparung von mindestens 25 % erreicht wird und bei der Erstan-schaffung nur wassersparende Technik zum Einsatz kommt, oder
- beim Kauf von neuen Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft, diese zu einer deutlichen Minderung von Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern oder zu einer deutlichen Minderung von Umweltbelastungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen (vgl. Anlage 2 der RL ).

Der Zuwendungsempfänger kann einen Zuschuss in Höhe von 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhalten.

### Wie wird gefördert:

Bei Investitionen, die die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung gemäß Anlage 1 Teil B der Richtlinie erfüllen, kann ein Zuschuss von 40 % (Premiumförderung) gewährt werden.

Junglandwirten (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre) kann zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage; höchstens 20.000 Euro, gewährt werden,

## **Richtlinie vom 01.03 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 102 in der aktuellen Fassung**

wenn die geförderte Maßnahme während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer/-in in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird und die Beteiligung am Unternehmen mindestens 50 % beträgt.

Gebühren für die Betreuung können bezuschusst werden; der maximale Zuschuss beträgt 10.500 Euro

Die Förderung ist begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. Euro im Zeitraum von 2015 bis 2020.

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung erforderlich sind, können Bürgschaften über die Bürgschaftsrichtlinie - Landwirtschaft (bei der PWC in Schwerin) gewährt werden.

### **Antragsverfahren:**

Der Antrag ist vollständig bis zum 31. August eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, einzureichen. Die Projektauswahl erfolgt unter bewilligungsreifen Anträgen an den jeweiligen Stichtagen (31.3.,30.6.,30.9.) unter Anwendung festgelegter Auswahlkriterien.

Mit dem Förderantrag sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

### **Antragsunterlagen:**

- Investitionskonzept
- Betreuer-/Beraterbericht
- Nachweis der Gesamtfinanzierung
- Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsnachweis (Betriebsleiter)
- Bauunterlagen
- Kostenschätzung oder mindestens drei Kostenangebote
- Handelsregistereintragung
- Beteiligungen des Antragstellers an anderen Unternehmen
- behördliche Genehmigungen
- Betreuer-, Beratervertrag
- Eigentumsnachweis
- Lageplan des Bauvorhabens
- QS-Standard I Zertifikat bei Investitionen in die konventionelle Schweineproduktion
- Bio-Zertifikat bei ökologisch wirtschaftenden Unternehmen
- Tierbestand
- Nachweis der Güllelagerkapazität
- Grundsteuermessbescheid
- Bei Technik zur Ausbringung von Wirtschaftsdüngern den Nachweis, dass diese dem neuesten Stand der Technik entspricht (z.B. Testverfahren DLG oder VERA).
- Bei Technik zur Ausbringung von PSM, den Nachweis, dass diese

**Richtlinie vom 01.03 2015, AmtsBl. M-V 2015 S. 102 in der aktuellen Fassung**

durch das Julius-Kühn-Institut geprüft und anerkannt worden ist.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
Bleicher Ufer 13  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 59586-0  
Fax: 0385 59586-570  
E-mail: [poststelle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluwm.mv-regierung.de)

**Ansprechpartner:**

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 300  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Tel.: 0385 588-0  
Fax: 0385 588-6024